Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 65 Nr. 14 387 28. Februar 2013

| Inhalt: | Seite | | |
|---|--------|--|------|
| Verordnung zur Änderung der Prädikante | en- | S | Seit |
| ordnung | 387 | die evangelische Tageseinrichtung für Kinder | |
| Verordnung über die Ausbildung für Pers | onen | in Neckarrems auf die Evang. Kirchen- | |
| mit bestimmtem Seelsorgeauftrag | 387 | gemeinde Kornwestheim gemäß § 8 Abs. 1 | |
| Jugendsonntag 2013 | 388 | Verbandsgesetz | 38 |
| Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evan | ıg. | Kirchenrechtliche Vereinbarung über die | |
| Kirchengemeinde Kornwestheim und de | er | Satzung des Evangelischen Kreisbildungs- | |
| Evangelischen Kirchengemeinde Necka | irrems | werkes Blaubeuren/Ulm | 39. |
| über die Übertragung der Trägerschaft | für | Dienstnachrichten | 39. |
| | | | |

Verordnung zur Änderung der Prädikantenordnung

vom 16. Oktober 2012 AZ 59.910 Nr. 252

Es wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Prädikantenordnung

§ 5 der Prädikantenordnung vom 2. September 2008 (Abl. 63 S. 231) wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort "umfassen" die Wörter "und wird durch Praxiseinheiten ergänzt" eingefügt.
- b) An Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Ausbildung umfasst insbesondere

- a) theologische Grundlagen und
- b) Theologie und Praxis des Gottesdienstes.
- 2. Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- "(4) Leistungen und praktische Erfahrungen, die im Rahmen einer Ausbildung, eines Studiums oder einer sonstigen Tätigkeit erbracht oder gesammelt wurden,

können auf Antrag auf die Ausbildung angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Landesprädikantenpfarramt im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Rupp

Verordnung über die Ausbildung für Personen mit bestimmtem Seelsorgeauftrag

vom 16. Oktober 2012 AZ 51.30 Nr. 37

Aufgrund von § 3 Seelsorgegeheimnisausführungsgesetz vom 24. November 2010 (Abl. 64 S. 234) wird verordnet:

§ 1 Ausbildung

(1) Die Ausbildung für Personen, denen gemäß dem Seelsorgegeheimnisgesetz ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt werden soll, umfasst mindestens 80 Zeitstunden und wird durch Praxiseinheiten begleitet

- (2) An den Kursen kann teilnehmen, wer vom Oberkirchenrat zugelassen wird.
- (3) Die Kursinhalte werden vom Oberkirchenrat festgelegt.
- (4) Leistungen und praktische Erfahrungen, die im Rahmen einer Ausbildung, eines Studiums oder einer sonstigen Tätigkeit erbracht oder gesammelt wurden, können auf Antrag auf die Ausbildung angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Oberkirchenrat.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Rupp

Jugendsonntag 2013

Erlass des Oberkirchenrats vom 9. Januar 2013 AZ 55.943 Nr. 48

1. Termin und Gestaltung

Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir (Röm 12,21)

Der Jugendsonntag 2013 soll die Jahreslosung in ihrer Bedeutung für junge Menschen aufnehmen und in einem Gottesdienst umsetzen.

Ort, Termin und Zeitpunkt sollen sich am Lebensgefühl und an den Bedürfnissen von Jugendlichen orientieren. Ein Jugendgottesdienst kann auch an einem Sonntagabend oder —nachmittag gefeiert werden. Vor allem ist zu bedenken, dass Gruppen aus dem musisch-kulturellen Bereich, Jugendchöre, Bands und Theatergruppen an der Gestaltung eines solchen Gottesdienstes beteiligt werden. Der Gottesdienst am Jugendsonntag bietet die Chance, auch Jugendliche anzusprechen, die nach der Konfirmation den direkten Kontakt zur Kirchengemeinde verloren haben. Dies sollte für die Gestaltung, im Hinblick auf neuere Methoden und Gestaltungselemente, und bei der entsprechenden Werbung für diesen Gottesdienst am Jugendsonntag mitbedacht werden.

2. Thematik und Gestaltung

Die Jahreslosung 2013 stellt uns mit den Worten des Hebräerbriefs die Ambivalenz der christlichen Existenz vor Augen. Christen sind auf der Suche, aber immer schon auf dem richtigen Weg. Orientierung auf den Pfaden dieser Welt hin zum himmlischen Jerusalem gibt Christus selbst. Die Vision einer neuen Stadt hat ihren Beitrag dazu geleistet, das die christliche Verkündigung vor allem in Städten der Antike auf Resonanz stieß und Fuß fasste – in einer multireligiösen und multikulturellen Umgebung. Gerade weil die Städte nur eine vorläufige Behausung auf dem Weg zum himmlischen Jerusalem waren, konnten sie die Welt mit anderen Augen sehen.

Auch heute übt die Stadt als Lebensort und Lebensraum nicht nur global, sondern auch bei uns eine große Anziehungskraft aus. Wochenende für Wochenende zieht es abertausende Jugendliche in die Stadt. Welchen Verheißungen folgen sie? Sind es "Angebote zum Leben" oder "leere Verlockungen"?

Zur Gestaltung eines Jugendsonntags bzw. Jugendgottesdienstes bietet das Landesjugendpfarramt ein Buch zur Jahreslosung an. Das Buch für das Jahr 2013 trägt den Titel

"Stadtvagabunden"

Die Beiträge im Jugendgottesdienstmaterial beleuchten aus unterschiedlichen Perspektiven diese Suchbewegung, die im Bild von der zukünftigen Stadt und dem himmlischen Jerusalem eine visionäre Gestalt angenommen hat. Für diese Suchbewegung gibt das Jugendgottesdienst-Material 2013 Ideen und Anregungen. Es enthält unter anderem mehrere komplett ausgearbeitete Gottesdienstentwürfe, Andachten und Bildmeditationen sowie Geschichten, vielfältige Anregungen und eine Materialsammlung zum Thema.

Das Buch hat 130 Seiten, wird vom Landesjugendpfarramt herausgegeben und ist für 5,90 Euro zuzüglich Versandkosten zu beziehen bei:

Evangelisches Landesjugendpfarramt Württemberg Gerokstraße 19

70184 Stuttgart

Tel.: 0711/21 49-614, Fax: 0711/21 49-9614 E-Mail: landesjugendpfarramt@elk-wue.de

Bestellformular unter: <u>www.lajupf.de</u>
Weitere Jugendgottesdienst-Materialien: <u>www.jugonet.de</u>

Das Jugendgottesdienst-Material ist auch im Abonnement zu bestellen und wird dann automatisch jedes Jahr zugesandt.

Bei Abnahme größerer Stückzahlen verringert sich der Stückpreis folgendermaßen:

Ab 10 Exemplaren: 5,40 Euro Ab 30 Exemplaren: 5,20 Euro

durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 16. Januar 2013 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

Neckarrems übertragen. Die Vereinbarung wurde

Rupp

3. Opfer des Jugendsonntags

Entsprechend dem Kollektenplan 2013 wird empfohlen, das Opfer des Jugendsonntags für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen und den Opferertrag je zur Hälfte dorthin abzuführen. Das Opfer kann auch für ein übergemeindliches Projekt bestimmt werden.

Das Opfer soll nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk verwendet werden. Über die genaue Zweckbestimmung des Opfers entscheidet der Kirchengemeinderat, bei Bezirksveranstaltungen der Kirchenbezirksausschuss. Die örtliche Jugendarbeit soll bei der Vorbereitung der Entscheidung gehört werden. Die Verwendung des Opfers bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt der freien Vereinbarung der verantwortlichen Träger überlassen. Eine Mitteilung des Opferbetrags an den Oberkirchenrat entfällt.

Rupp

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evang. Kirchengemeinde Kornwestheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Neckarrems über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelische Tageseinrichtung für Kinder in Neckarrems auf die Evang. Kirchengemeinde Kornwestheim gemäß § 8 Abs. 1 Verbandsgesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 18. Januar 2013 AZ 46 Kornwestheim Nr. 52

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evangelische Kirchengemeinde Neckarrems der Evang. Kirchengemeinde Kornwestheim die Trägerschaft für die evangelische Tageseinrichtung für Kinder in

Kirchenrechtliche Vereinbarung über einen Wechsel der Trägerschaft der Kindertagesstätten im Bereich der Evang. Kirchengemeinde Neckarrems auf die Evang. Kirchengemeinde Kornwestheim

Zwischen

der Evang. Kirchengemeinde Kornwestheim – vertreten durch Herrn Dr. Drehmann –

und

der Evang. Kirchengemeinde Neckarrems – vertreten durch Herrn Pfarrer Gress –

wird folgende kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Evang. Kirchengemeinde Kornwestheim betreibt zurzeit 6 evangelische und 3 ökumenische Kindergartengruppen.

Die Evang. Kirchengemeinde Neckarrems überträgt die Trägerschaft ihres dreigruppigen Kindergartens auf die Evang, Kirchengemeinde Kornwestheim. Diese tritt im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der Evang. Kirchengemeinde Neckarrems ein.

Auf Grund der deutlichen Zunahme der Aufgaben einen Kindergartenträgers seit der Neufassung des Kindergartengesetzes (KGaG) des Landes Baden-Württemberg hat sich die Evang. Kirchengemeinde Neckarrems entschlossen, die Trägerschaft für den Kindergarten auf die Evang. Kirchengemeinde Kornwestheim zu übertragen. Dadurch können die personellen und wirtschaftlichen Interessen beide er örtlichen Bedarfsplanung (§ 8 Abs. 2 KGaG) effektiver wahrgenommen werden.

Ziel ist es, eine evangelische Kindergartenarbeit mit hohem Qualitätsstandard auf Dauer im Bereich der Kirchengemeinden Kornwestheim und Neckarrems zu ermöglichen.

§ 1 Aufteilung der Arbeit im Kindertagesstättenbereich

- Die Evang. Kirchengemeinde Neckarrems überträgt die Trägerschaft ihres Kindergartens in der Traubenstraße mit Wirkung vom 01. Januar 2013 auf die Evang. Kirchengemeinde Kornwestheim. Die zuständigen Kirchengemeindegremien haben der Übertragung zugestimmt. Die Evang. Kirchengemeinde Kornwestheim übernimmt alle für den Kindergarten angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evang. Kirchengemeinde Neckarrems im Wege des Betriebsübergangs.
- Die neue Trägerin verpflichtet sich, mit der Kirchengemeinde Neckarrems bestmöglich zusammenzuarbeiten.
- 3. Der Kindergarten und die Evang. Kirchengemeinde Neckarrems sind im Kindergartenausschuss der Evang. Kirchengemeinde Kornwestheim in gleicher Weise vertreten, wie die andern Kindergärten im Bereich der Evang. Kirchengemeinde Kornwestheim. Die Aufgaben des Kindergartenausschusses ergeben sich aus der Ordnung des Kindergartenausschusses der Evang. Kirchengemeinde Kornwestheim.
- Die Anstellung der Kindergartenleiterin in Neckarrems erfolgt durch die Evang. Kirchengemeinde Kornwestheim im Benehmen mit der Evang. Kirchengemeinde Neckarrems.
- 5. es bleibt Aufgabe der örtlichen Kirchengemeinde Neckarrems, die Kindergartenarbeit in das Gemeindeleben der Kirchengemeinde zu integrieren. Diese, vertreten durch den/die in Neckarrems zuständige/n Pfarrer/in oder eine vom Kirchengemeinderat beauftragte Person, trägt dafür die Mitverantwortung. Die Kirchengemeinde Neckarrems wirkt u. a. bei den folgenden Aufgaben mit:
- a) Das jeweils zuständige Pfarramt ist für den Kindergarten nach wie vor Ansprechpartner für Gottesdienste, Gemeindefeste, usw.
- b) Regelmäßige Berichte der Leitungen des Kindergartens erfolgen im Kirchengemeinderat (KGR) von Neckarrems.
- 6. die Evang. Kirchengemeinde Kornwestheim (träger) ist Ansprech- und Vertagspartnerin der Stadt Remseck in allen Angelegenheiten. Der Übergang der Vetragspartnerschaft bedarf der Zustimmung der Stadt Remseck. Die Trägerin hat u. a. folgende Aufgaben:

- a) Verhandlung und Abschluss von vertraglichen Angelegenheiten mit der Stadt Remseck
- b) Wahrnehmung der kirchlichen Rechte im Benehmen mit der Kirchengemeinde Neckarrems bei der kommunalen Bedarfsplanung soweit es sich um die Schließung einzelner Kindergartengruppen oder des ganzen Kirchgartens in Neckarrems handelt.
- c) Aufstellung der Stellenpläne
- d) Durchführung und Genehmigung von (Wieder-) Besetzungen
- e) Erhebung der Elternbeiträge
- f) Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens
- g) Genehmigung von Fortbildungen
- h) Genehmigung von Kindergartenschließzeiten
- Mitgliedschaft im Evang, Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V. mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere der Weitergabe der Angebote.
- 7. Die Dienstaufsicht hat der Hauptausschuss der Evang. Kirchengemeinde Kornwestheim. Die laufende Dienstaufsicht ist vom Hauptausschuss auf den/die Kirchenpfleger/in der Evang. Kirchengemeinde Kornwestheim übertragen.
- 8. die Fachaufsicht hat der Hauptausschuss der Evang. Kirchengemeinde Kornwestheim.

§ 2 Finanzierung

- 1. Die Evang. Kirchengemeinde Kornwestheim erhält für den in Neckarrems bisher gewährte Kirchensteuerzuweisung. Anpassungen an die Kostenentwicklung erfolgen im Rahmen der Budgetierung entsprechend der Bezirkssatzung für den Kirchenbezirk Ludwigsburg. ebenso erhält die Evang. Kirchengemeinde Kornwestheim, die laut Kindergartenvertrag mit der Stadt Remseck vereinbarten städtischen Zuschüsse, sowie alle weiteren Einnahmen im Rahmen des Kindergartenbetriebs (insbesondere Elternbeiträge).
- 2. Das Gebäude ist Eigentum der Stadt Remseck. Die Räumlichkeiten werden der Evang. Kirchengemeinde Kornwestheim entsprechend der Regelung im Kindergartenvertrag für den Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder mietfrei überlassen. Die Verteilung der Kosten richtet sich nach dem Kindergartenvertrag.
- Des Weiteren wird auf die Regelungen im Kindergartenvertrag mit der Stadt Remseck verwiesen.

§ 3 Inkrafttreten, Vertragsänderung und Vertragskündigung

- 1) Zur Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung ist die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart erforderlich und die Zustimmung der Stadt Remseck zum Wechsel des Vertragspartners erforderlich.
- 2) Die Vereinbarung tritt am 1.1.2013 in Kraft.
- 3) Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 4) Die Kündigung dieser Vereinbarung ist nur mit einer Frist von 1 Jahr auf Ende des Kalenderjahres möglich.
- 5) ein Kündigungsrecht der Kirchengemeinde Neckarrems, mit einer Frist von 3 Monaten, beginnend ab der Kenntniserlangung nach § 1 Nr. 6b) dieses Vertrages besteht, wenn eine Reduzierung der evangelischen Kindergartengruppen des übertragenen Kindergartens in Neckarrems gegen den Willen der Kirchengemeinde Neckarrems beabsichtigt ist.
- 6) Das Recht auf außerordentliche Kündigung beider Parteien bleibt hiervon unberührt.

Für die Evang. Kirchengemeinde Kornwestheim

Dr. Peter Drehmann

Für die Evang. Kirchengemeinde Neckarrems

Pfarrer Klaus-Dieter Gress

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Satzung des Evangelischen Kreisbildungswerkes Blaubeuren/ Ulm

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 14. Januar 2013 AZ 55.152-21 Nr. 16

Die Evangelischen Kirchenbezirke Blaubeuren und Ulm haben eine kirchenrechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen der evangelischen Bildungsarbeit im Bereich der beteiligten Kirchenbezirke geschlossen. Der Abschluss dieser Vereinbarung wurde durch Verfügung vom 19. Dezember

2012 genehmigt. Die Vereinbarung über die Satzung des Evangelischen Kreisbildungswerks Blaubeuren/ Ulm wird gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetztes bekannt gemacht.

Rupp

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Kirchenbezirke Blaubeuren und Ulm über die Satzung des Evangelischen Kreisbildungswerks Blaubeuren/Ulm

vom 1. Januar 1979, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 14. Januar 2013, veröffentlicht im Amtsblatt vom 28. Februar 2013

§ 1 Rechtsstellung

- 1. Die Evangelischen Kirchenbezirke Blaubeuren und Ulm unterhalten für ihre Kirchengemeinden gemeinsam ein Evangelisches Bildungswerk.
- 2. Dieses trägt den Namen "Evangelisches Kreisbildungswerk Blaubeuren/Ulm" (im Folgenden "Bildungswerk" genannt).
- In Übereinstimmung mit der "Ordnung der kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Bereich der evangelischen Landeskirche in Württemberg" vom 27. Dezember 1977 ist da Bildungswerk eine nicht rechtsfähige Einrichtung des Kirchenbezirks Ulm.

Der bzw. die Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses Ulm oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter vertritt das Bildungswerk im rechtsgeschäftlichen Verkehr.

- 4. Das Bildungswerk vertritt die Evangelische Bildungsarbeit mit Erwachsenen in den Kirchenbezirken Blaubeuren und Ulm in allen inhaltlichen Belangen der praktischen Arbeit nach außen (vgl. § 11.1).
- Das Bildungswerk ist Mitglied in der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung in Württemberg (EAEW) über die Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke (LageB).

§ 2 Grundlagen

1. Die Arbeit des Bildungswerkes geschieht auf der Grundlage des in der heiligen Schrift gegebenen,

in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangeliums von Jesus Christus.

- "Die Erwachsenenbildung ist eine verpflichtende Aufgabe der Kirche im Rahmen ihres Verkündungsauftrags" (Entschließung der Württembergischen Evangelischen Landessynode vom 29.03.1971).
- Diese Aufgabe nimmt das Bildungswerk in Übereinstimmung mit dem Landesgesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens vom 11.12.1975 wahr.
- 4. Die Evangelische Bildungsarbeit vollzieht sich konkret in drei Aufgabenfeldern:
- a) Biblisch-theologische Bildungsarbeit mit Erwachsenen,
- b) Personenorientiere Bildungsarbeit mit Erwachsenen,
- c) Gesellschaftlich orientier Bildungsarbeit mit Erwachsenen.

Auf diese Weise soll das Evangelium auch außerhalb der gottesdienstlichen Wortverkündungen so in die Fragestellungen der Gegenwart eingebracht werden, dass es dem Einzelnen zu einem sinnerfüllten Leben, einem mündigen und reifen Christsein und in der Gemeinschaft zu eine guten Ordnung des Zusammenlebens hilft.

§ 3 Aufgabe

- Zweck des Bildungswerkes ist es, die evangelische Bildungsarbeit mit Erwachsenen in den oben genannten Kirchenbezirken anzuregen, zu fördern und zu koordinieren. Es achtet dabei auf Bezüge zu kirchlichen und religiösen Themen und stimmt sich mit Partnervor Ort ab.
- 2. Aufgaben des Bildungswerkes:
- a) Unterstützung der Gremien, Gemeinden, Dienste, Werke und Gruppen, die zu einen nach Inhalt und Methode qualifizierten Bildungsarbeit mit Erwachsenen beitragen;
- b) Initiativen und Hilfen zu Angeboten für die Bildungsarbeit mit erwachsenen in Gebieten und Sachbereichen, die in den Kirchenbezirken nicht oder nur ungenügend berücksichtigt sind;
- c) Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern;
- d) Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

- e) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die geplante und erfolgte Arbeit, insbesondere Berichterstattung in den Bezirkssynoden;
- f) Statistische Erfassung aller Bildungsarbeit mit Erwachsenen und Weitergabe der Ergebnisse;
- g) Beschaffung von Finanzmitteln für die Bildungsarbeit und deren zweckentsprechende Verwendung;
- h) Kooperation mit anderen Trägern von Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Kreiskuratorium;
- Kooperation mit kirchlichen Werken und Diensten unter Berücksichtigung der Ökumene.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder im Bildungswerk sind:

- Mitglieder auf Grundlage dieser Vereinbarung: Die Evangelischen Kirchengemeinden über die Evangelischen Kirchenbezirke, denen sie angehören.
- 2. unmittelbar auf ihren Antrag:
- a) Rechtsfähige Vereine und Stiftungen, sofern sie im Sinne von § 2 Bildungsarbeit mit Erwachsenen betreiben und im Bereich der Kirchenbezirk Blaubeuren oder Ulm tätig sind.
- b) Werke und Einrichtungen, die im Auftrag der Landeskirche oder eine beteiligten Kirchenbezirks im Bereich der Kirchenbezirke Blaubeuren und Ulm selbstständig auf dem Gebiet der Bildungsarbeit mit Erwachsenen tätig sind.

Über die Aufnahme beschließt der Ausschuss (vgl. §8.s f).

§ 5 Haushaltsordnung

- Die Finanzierung der Aufgaben des Bildungswerkes erfolgt durch Zuschüsse der öffentlichen Hand, durch Beiträge der rechtsfähigen Vereine und Stiftungen, durch Teilnahmebeträge, sowie durch sonstige Einnahmen. Der verbleibende Abmangel wird durch die beiden beteiligten Kirchenbezirke – und zwar im Verhältnis der fortgeschriebenen Zahlen der Evangelischen Gemeindeglieder aufgebracht.
- Die Einnahmen und Ausgaben des Bildungswerkes sind in einem Sonderhaushaltsplan zu veranschlagen; dieser ist dem Plan für die

kirchliche Arbeit des Kirchenbezirks Ulm anzuschließen. Die Aufstellung einen Haushaltsplans und der Vollzug des Haushaltsplans ist Aufgabe der Organe des Bildungswerks. Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung der beteiligten Kirchenbezirke.

§ 6 Organe

Organe des Bildungswerkes sind:

- I. Der Ausschuss (§§7-9)
- II. Der Vorstand (§§10-13)
- I. Der Ausschuss

§ 7 Zusammensetzung

- 1. Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Jeweils Kraft Amtes aus den bezirksbeauftragten für Erwachsenenbildung in den Kirchenbezirken Blaubeuren und Ulm, der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan und der Rechenrein bzw. dem Rechner des Bildungswerkes. Die Geschäftsführrein bzw. der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- b) Aus zwei Delegierten des Kirchenbezirks Blaubeuren und vier Delegierten des Kirchenbezirks Ulm. Sie werden von den jeweiligen Kirchenbezirksausschüssen gewählt und den Bezirkssynoden bekannt gegeben.
- 2. Der Ausschuss kann bis zu drei Mitglieder zu wählen.
- 3. Die unter 1. b) und 2. genannten Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer der Wahlperiode der Kirchenbezirkssynoden gewählt. § 16 Abs. 6 KBO gilt entsprechend. Alle Mitglieder des Ausschusses, die nicht Mitglieder der Bezirkssynode oder eines Kirchengemeinderats sind, müssen in eine Kirchengemeinde der beteiligten Kirchenbezirke wählbar sein.
- 4. Der Ausschuss kann für bestimmte Verhandlungsgegenstände sachkundige Berater/innen hinzuziehen.

§ 8 Aufgaben

1. Der Ausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kirchenbezirks Ulm. Er kann über alle Angelegenheiten, die das Bildungswerk betreffen, beraten und Beschluss fassen, soweit die

- nicht einem anderen Organ vorbehalten ist. Es gilt die Kirchenbezirksordnung (KBO). Der Ausschuss übernimmt die Aufgaben des Leitungskreises für kirchliche Bildungsarbeit mit Erwachsenen in beiden Kirchenbezirken.
- 2. Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Er wählt aus seiner Mitte eine erste bzw. einen ersten und eine zweite bzw. einen zweiten Vorsitzenden
- b) Er wählt die Verhinderungsstellvertretung für die Mitglieder des Vorstands.
- c) Er wählt eine Rechnerin bzw. einen Rechner.
- d) Er wählt aus seiner Mitte die Vertreterin bzw. den Vertreter des Bildungswerkes im Kreiskuratorium für Erwachsenenbildung.
- e) Der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- f) Er beschließt die Dienstanweisung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers des Bildungswerkes und schlägt den Kirchenbezirksausschüssen Blaubeuren und Ulm eine geeignete Bewerberin bzw., einen geeignet Bewerber vor.
- g) Er beschließt den Sonderhaushalt, wo beide den Rechnungsabschluss und entlasten die Rechnerin bzw. den Rechner (§ 5 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt).
- h) Er beschließt über Aufnahmeanträge im Sinne von § 4.2.
- Er hört den jährlichen Bericht der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers.
- k) Er berät die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer bei der Programmgestaltung.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung

- 1.a) Der Ausschuss ist einzuberufen so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- b) Er muss einberufen werden, wenn die mindestens 1/3 seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- Beschlüsse werden gemäß der jeweils geltenden Kirchenbezirksordnung gefasst.

II. Der Vorstand

§ 10 Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören an:

- Der/die Vorsitzende des Ausschusses und im Verhinderungsfall seien Stellvertretung sowie die Rechnerin bzw. der Rechner des Bildungswerkes und mit beratender Stimme die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer.
- 2. Die beiden Bezirksbeauftragten für Erwachsenenbildung und im Verhinderungsfall ihre Stellvertretung, die vom Ausschuss zu wählen ist.

§ 11 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er vertritt die Evangelische Bildungsarbeit mit Erwachsenen auf der Ebene der oben genannten Kirchenbezirke in allen inhaltlichen Belangen der praktischen Arbeit nach außen (vgl. § 1.3 und 4).
- 2. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses sowie für die Führung der laufenden Geschäfte des Bildungswerks verantwortlich.
- 3. Er bereitet die Sitzungen des Ausschusses vor.
- 4. Er erarbeitet den Entwurf des Plans für die kirchliche Arbeit und des Rechnungsabschlusses.
- Der Vorstand nimmt die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer wahr.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung

- Der/die Vorsitzende des Ausschusses, im Verhinderungsfall sein(e) Stellvertreter(in) beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen.
- Entscheidungen werden nach den Vorgaben der jeweils gültigen Kirchenbezirksordnung getroffen.

§ 13 Geschäftsführer/in

 Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Bildungswerkes obliegt einer Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer. Diese/r ist in der Regel ein hauptamtlicher Referent bzw. eine hauptamtliche Referentin für Bildungsarbeit mit Erwachsenen.

- Er/Sie nimmt die Dienst- und Fachaufsicht über die angestellte mitarbeitenden des Bildungswerkes wahr.
- ihre bzw. seien Anstellung erfolgt auf Grund des Vorschlags des Ausschusses im Einvernehmen mit den Kirchenbezirksausschüssen der beteiligten Kirchenbezirke durch den Evangelischen Kirchenbezirk Ulm.
- 4. Die Tätigkeit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers geschieht im Rahmen einer vom Ausschuss beschlossenen Dienstanweisung. Im Übrigen gelten für die dienstrechtlichen Verhältnisse die Bestimmung der kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

§ 14 Änderung der Vereinbarung

- Anträge auf Änderung dieser Vereinbarung müssen vom Ausschuss mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung der Bezirkssynoden, der betileigten Kirchenbezirke und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Kraft.
- 2. Die beteiligten Kirchenbezirke können die Vereinbarung jederzeit, frühestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten mit einer Frist von Sechs Monaten zum Ende des folgenden Jahres kündigen.

§ 15 Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung löst die bisher gültige Vereinbarung in der Fassung vom 1.12.1978 ab und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Kraft.

Für den Kirchenbezirk Blaubeuren

Dekan Klaus Schwarz

Für den Kirchenbezirk Ulm

Dekan Ernst-Wilhelm Gohl

Dienstnachrichten

- Pfarrerin Bettina Deißinger, beauftragt mit der Dienstaushilfe bei der Schuldekanin für die Kirchenbezirke Balingen und Tuttlingen, wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2013 auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;
- Pfarrerin Stefanie Hoffmann, beauftragt mit der Dienstaushilfe bei der Schuldekanin für die Kirchenbezirke Backnang und Marbach a. N., wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2013 auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;
- Pfarrerin Beate Kobler, derzeit in Elternzeit, wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2013 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg auf die Pfarrstelle Sindelfingen Martinskirche West, Dek. Böblingen, ernannt;
- Pfarrer Tobias Gentsch, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Dettingen an der Erms West, Dek. Bad Urach, wird mit Wirkung vom 1. März 2013 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg auf die Pfarrstelle daselbst ernannt;
- Pfarrer Christopher Reichert, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Winterbach Süd, Dek. Schorndorf, wird mit Wirkung vom 1. März 2013 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg auf die Pfarrstelle daselbst, ernannt;
- Pfarrer Salomo Strauß, beauftragt mit der Dienstaushilfe beim Vorstandsvorsitzenden des Diakonischen Werkes der Evang. Kirche in Württemberg e. V., wird mit Wirkung vom 1. März 2013 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg auf die Pfarrstelle Münsingen Martinskirche II, Dek. Münsingen, ernannt;

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Januar 2013

- Pfarrer Uwe Hack, auf der Gemeindebezogenen Sonderpfarrstelle für Religionsunterricht im Kirchenbezirk Ravensburg, Dek.
 Ravensburg, auf eine bewegliche Pfarrstelle;
- Pfarrer Friedemann Manz, auf der Pfarrstelle Eschach, Dek.
 Ravensburg, auf eine bewegliche Pfarrstelle;
- Pfarrer Johannes Oesch, beauftragt mit Vertretungsdiensten in den Kirchengemeinden Grunbach und Salmbach sowie im Kirchenbezirk Neuenbürg, auf eine bewegliche Pfarrstelle;
- Pfarrer Udo Schray, beauftragt mit der Wahrnehmung von pfarramtlichen Vertretungsdiensten im Kirchenbezirk Aalen, auf eine bewegliche Pfarrstelle;

mit Wirkung vom 15. Januar 2013

 Herrn Jürgen Heuschele, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, zum Kirchenverwaltungsamtmann. im landeskirchlichen Schuldienst:

mit Wirkung vom 1. Februar 2013

- Herrn Matthias Kenntner, zum Kirchenverwaltungsoberamtsrat und Leiter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Heidenheim;
- Kirchenverwaltungsoberinspektorin Milena Najda, beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart zur Kirchenverwaltungsamtfrau;
- Herrn Stephan Retter, zum Kirchenverwaltungsamtmann beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;
- Kirchenverwaltungsamtmann Jürgen Heuschele, zum Schuldekan:

- Pfarrerin Els Dieterich, auf der Pfarrstelle Haigerloch, Dek.
 Balingen, auf die Pfarrstelle Eckenweiler, Dek. Tübingen;
- Pfarrer Andreas Gruhn, auf der Pfarrstelle Poppenweiler, Dek.
 Ludwigsburg, auf die Krankenhauspfarrstelle Winnenden, Dek.
 Waiblingen;
- Pfarrerin Birgit Haufler-Lingoth, auf der Pfarrstelle Weiler,
 Dek. Weinsberg, auf die Pfarrstelle Untergruppenbach,
 Dek. Heilbronn;
- Pfarrerin Dr. Inge Kirsner, auf einer Pfarrstelle für Religionsunterricht, auf die Landeskirchliche Sonderpfarrstelle "Ludwigsburg Hochschulpfarrstelle", Dek. Ludwigsburg;
- Pfarrerin Ellen Klass, auf der Pfarrstelle Degerloch Michaelskirche III, Dek. Degerloch, auf die Krankenhauspfarrstelle Bad Cannstatt II;
- Pfarrer Winfried Maier-Revoredo, auf der Pfarrstelle Winnenden Stadtkirche West, Dek. Waiblingen, auf die Pfarrstelle Möhringen Ost, Dek. Degerloch;
- Pfarrerin Susanne Schaaf-Bosch, derzeit beurlaubt, auf eine bewegliche Pfarrstelle;

mit Wirkung vom 15. Februar 2013

Pfarrer Eberhard Theilig, auf der Pfarrstelle Hochdorf-Riet,
 Dek. Vaihingen an der Enz, auf die Pfarrstelle Großgartach I, Dek.
 Heilbronn;

mit Wirkung vom 1. März 2013

- Pfarrer Uwe Altenmüller, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau,
 Pfarrerin Charlotte Altenmüller, auf der Pfarrstelle Großaspach,
 Dek. Backnang, auf die Dekanats- und 1. Pfarrstelle Gaildorf;
- Pfarrer Friedemann Bauschert, freigestellt für einen Auslandsdienst auf der Pfarrstelle in Santiago de Chile, auf die Pfarrstelle Wiblingen Zachäusgemeinde Ost, Dek. Ulm;
- Pfarrerin Monika Gaiser-Maucher, beauftragt mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Kirchengemeinde Leinfelden-Unteraichen, Dek. Bernhausen, auf die Gemeindebezogene Sonderpfarrstelle "Tübingen Albert-Schweitzer-Kirche Altenheimseelsorge", Dek. Tübingen;
- Pfarrer Roland Kachler, freigestellt zur Übernahme der Stelle des Leiters der Psychologischen Beratungsstelle im Kirchenbezirk Esslingen, auf die Landeskirchliche Sonderpfarrstelle "Landesstelle der Psychologischen Beratungsstellen in der Evang. Landeskirche in Württemberg";
- Pfarrer Manfred Metzger, auf der Pfarrstelle Aalen Martinskirche, Dek. Aalen, auf die Pfarrstelle Unterkochen-Ebnat, Dek. Aalen.
- Pfarrerin Dorothee Niethammer-Schwegler, auf der Pfarrstelle Waiblingen Michaelskirche West, Dek. Waiblingen, auf die Pfarrstelle Neugereut, Dek. Bad Cannstatt;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 31. Januar 2013

Kirchenoberverwaltungsrat Martin Schüßler, Leiter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Tübingen;

mit Wirkung vom 1. April 2013

 Pfarrer Martin Krauß, auf einer beweglichen Pfarrstelle, mit Dienstaufträgen an der Justizvollzugsanstalt (JVA) Ulm sowie Evang. Religionslehre;

in die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 18. Dezember 2012 Pfarrer i. R. Martin Weber, früher an der Pädagogischen Hochschule in Reutlingen;
- $-\,\,$ am 2. Januar 2013 Dekan i. R. Otto Kollmar, früher Dekan in Leonberg.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse

des Evangelischen Oberkirchenrats

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg (BLZ 600 501 01) Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 520 604 10)